

Förderverein »Poeler Kogge« e.V. Wismar

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen : - Förderverein »Poeler Kogge« e. V. -
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Das Streben des Vereins richtet sich hauptsächlich auf folgende Punkte.
 - a) Der Verein hat den Zweck, den Bau und die Betreuung/Erprobung einer Replik der Poeler Kogge nach Methoden der experimentellen Archäologie zu fördern und für die Denkmalpflege einzusetzen.
 - b) Der Verein pflegt Beziehungen zum Landesamt für Bodendenkmalpflege, Vereinigungen, Behörden und anderen Einrichtungen mit gleichen Zielen und Interessen und kooperiert mit ihnen.
 - c) Der Verein unterstützt die Vorbereitung der Betreuung der Poeler Kogge bei der für Schüler, Studenten und Erwachsenen die traditionelle Seemannschaft unter Segeln, als planmäßige Übung zur Verbesserung körperlicher, seelischer und sozialer Funktionen im Vordergrund stehen soll.

§ 4

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden (ordentliche Mitgliedschaft).
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die "Poeler Kogge" oder für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 6

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Jahresende zulässig.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführer zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes bzw. den Geschäftsführer erforderlich.

§ 7

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Vereinsmitglied dem Verein durch Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins schweigenden Schaden zugefügt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mehr als 6 Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem, an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichteten Brief erfolgen.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der anteilige, auf volle Monate aufgerundete Beitrag zu leisten.
4. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beirat

1. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung kann ein (Fach-) Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Sie können durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht auch Mitglieder des Vereins sein.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfer

Es sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

§ 13

Vorstand

1. Der (geschäftsführende) Vorstand (i.S.d.§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar, der Bürgermeister der Insel Poel und der Leiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege sind ex officio Mitglieder des Vorstandes. Zusätzlich können maximal weitere drei Mitglieder in den Vorstand berufen werden.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer des Vereins bestellt werden. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Vereins. Er ist vom Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Diese Vollmacht ist jederzeit widerrufbar. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit es sich um Änderungen handelt, die von den Finanzbehörden, dem Registergericht oder von den zur Vereinsaufsicht bestimmten Behörden der inneren Verwaltung erfordert werden.

§ 14

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes (Geschäftsführers)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes (Geschäftsführers) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 10.000 (m.W.: zehntausend) Deutsche Mark die Zustimmung (Unterschrift) aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Bestellung eines Geschäftsführers
- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes
- d) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- g) den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 16

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
- b) jedoch mindestens jährlich einmal - möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres;
- c) auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten und den Zweck und die Gründe angehenden Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins;
- d) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen drei Monaten.

2. Der Vorstand hat der nach Absatz 1 Buchst. B zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 17

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzt bekannte Mitgliederanschrift.

§ 18

Stimmrecht der Mitglieder/Vertretung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist jeweils für eine bestimmte Mitgliederversammlung schriftlich auszustellen. Derart vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Ein Mitglied darf jeweils nur drei Mitglieder in dieser Weise vertreten.
3. Schriftliche Zustimmung zu Anträgen ist zulässig.

§ 19

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 4) zu enthalten.

§ 20

Beschlussfassung

1. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes bestimmt ist.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen; Genehmigung eines solchen Beschlusses ist zulässig.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 21

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22

Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Dabei bedürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen dem Archäologischen Landesmuseum, Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung zu steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen.

Wismar, 2000-04-25